## Anforderungen zum Personaleinsatz im Schulsport gemäß der Aufsichtsverordnung vom 11.12.2013, geändert am 17.08.2015, und Sporterlass vom 05.10.2016



Stand: 05.10.2016

Veranstaltungsformat	Sportarten ohne zusätzliche Anforderungen	Sportarten mit zusätzlichen Anforderungen	
		Sportarten mit besonderen Aufsichtsanforderungen	Sportarten mit erhöhtem Gefährdungspotenzial
Sportunterricht			
Sportunterricht einschließlich obligatorischer Wahl- oder Wahlpflichtunterricht	fachkundige Lehrkräfte <sup>1)</sup>	fachkundige Lehrkräfte mit sportartspezifischen Kenntnissen und Erfahrungen	fachkundige Lehrkräfte mit sportartspezifischer Qualifikation
	In Ausnahmefällen: fachfremd eingesetzte Lehrkräfte mit sportdidaktisch-methodischen Kenntnissen und sportmotorischen Erfahrungen	In Ausnahmefällen: fachfremd eingesetzte Lehrkräfte mit spezifischen sportdidaktisch- methodischen Kenntnissen und sportmotorischen Erfahrungen	In Ausnahmefällen: fachfremd eingesetzte Lehrkräfte mit sportdidaktisch-methodischen Kenntnissen und sportmotorischen Erfahrungen sowie mit sportartspezifischer Qualifikation
Sportförderunterricht	fachkundige	e Lehrkräfte / fachkundige Personen mit Zusa	ıtzausbildung
Außerunterrichtlicher Schulsport			
Arbeitsgemeinschaften (AG), Sportgruppen auf der Grundlage der Landesprogramme, Kooperationsmaßnahmen zwischen Schule und Verein <sup>2)</sup> ,	fachkundige Lehrkräfte oder fachfremde Lehrkräfte mit sportartspezifischen Kenntnissen und Erfahrungen	fachkundige sowie fachfremde Lehrkräfte mit jeweils sportartspezifischen Kenntnissen und Erfahrungen	fachkundige sowie fachfremde Lehrkräfte mit sportartspezifischer Qualifikation
Betreuung von Schulmannschaften bei schulsportlichen Wettbewerben <sup>3)</sup>	oder externe Personen mit gültiger Übungsleiter- oder Trainerlizenz (C-Lizenz oder höher) oder vergleichbarer Ausbildung	oder externe Personen mit gültiger Übungsleiter- oder Trainerlizenz (C-Lizenz oder höher) oder vergleichbarer Ausbildung	oder externe Personen mit gültiger sportartspezifischer C-Trainer- lizenz oder vergleichbarer Ausbildung
Schulwanderungen oder Schulfahrten mit sportlichem Angebot	fachkundige Lehrkräfte oder fachfremde Lehrkräfte der veranstaltenden Schule	fachkundige Lehrkräfte sowie fachfremde Lehrkräfte der veranstaltenden Schule mit sportartspezifischen Kenntnissen und Erfahrungen	fachkundige Lehrkräfte sowie fachfremde Lehrkräfte der veranstaltenden Schule mit sportartspezifischer Qualifikation
	externe Personen können als Hilfskraft eingesetzt werden	externe Personen können als Hilfskraft eingesetzt werden	externe Personen können als Hilfskraft eingesetzt werden

## Erläuterung:

- 1) Lehrkräfte nach §21 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Aufsichtsverordnung sind Personen, die eigenständig Unterricht in der Schule erteilen.
- 2) Die genannten Angebote in diesem Bereich des außerunterrichtlichen Schulsports zeichnen sich dadurch aus, dass es sich um feste, regelmäßige Sportgruppen handelt, die über einen längeren Zeitraum bestehen. Dazu gehören auch Einzelveranstaltungen, wenn diese Bestandteil einer Kooperationsmaßnahme zwischen Schule und Verein sind, das heißt, es gibt eine Kooperationsvereinbarung für eine langfristige und systematische Zusammenarbeit (z.B. Schnuppertage, Schulsportfeste).
- 3) Die Betreuung von Schulmannschaften erfolgt in der Regel durch Lehrkräfte.